

Jede Woche erscheint eine Nummer. Lithographirte Beilagen und in den Text gedruckte Holzschnitte nach Bedürfnis. — Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen, Postämter und Zeitungs-Expeditionen Deutschlands und des Auslandes an. — Abonnementspreis im

Eisenbahn-Zeitung.

Organ der Vereine

deutscher Eisenbahn-Verwaltungen und Eisenbahn-Techniker.

Buchhandel 7 Gulden rheinisch oder 4 Thlr. preuss. Cour. für den Jahrgang. — Einrückungsgebühr für Ankündigungen 2 Sgr. für den Raum einer gespaltenen Zeile. — Adresse: „Redaktion der Eisenbahn-Zeitung“ oder: J. B. Wegler'sche Buchhandlung in Stuttgart.

XVIII. Jahr.

24. Dezember 1860.

Nro. 51.

Auf das am 1. Januar 1861 beginnende neue Abonnement der **Eisenbahn-Zeitung** nehmen alle Postämter und Zeitungs-Expeditionen, sowie alle Buchhandlungen des In- und Auslandes wie bisher Bestellungen an. Der Abonnementspreis für den Jahrgang 1861 ist fortwährend 4 Thlr. preuss. oder 7 fl. rh., wofür das Blatt jede Woche an die Abnehmer versendet wird.

Um neuen Abonnenten die Anschaffung der **älteren Jahrgänge** zu erleichtern, ist der Preis derselben ermäßigt und werden die Jahrgänge 1845—1849, so weit der Vorrath reicht, statt zu dem früheren Preis von 7 Thlr. oder 12 fl., der Jahrgang zu 4 Thlr. oder 7 fl. rh. abgegeben, während für die Jahrgänge 1850—1859 der Preis von 4 Thlr. oder 7 fl. rh. auf 2 1/2 Thlr. oder 4 fl. 24 kr. rh. herabgesetzt ist, für den Jahrgang 1860 aber der Abonnementspreis von 4 Thlr. oder 7 fl. rhein. vorerst fortbesteht. Abnehmer der **sämmtlichen** unter der gegenwärtigen Redaktion erschienenen sechszehn Jahrgänge 1845—60 erhalten dieselben für 32 Thlr. oder 56 fl. rh.

Inhalt. Verein Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen. IV. Reglement für den Güterverkehr auf den Bahnen des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen. (Schluß). — Verein für Eisenbahnkunde in Berlin. — Zeitung. Inland. — Verkehr deutscher Eisenbahnen. Ankündigungen.

Verein Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen.

IV.

Reglement für den Güterverkehr auf den Bahnen des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen.

(Redigirter Entwurf nach den Hamburger General-Versammlungs-Beschlüssen vom 12—15. November 1860.)

(Schluß von Nr. 50.)

§. 9. Zahlung der Fracht. Die Fracht- und Fahrgelder müssen bei der Aufgabe berichtigt oder auf den Empfänger zur Ausbezahlung angewiesen werden. Für Gegenstände, welche nach dem Ermessen der annehmenden Verwaltung dem schnellen Verderben unterliegen oder die Fracht nicht sicher decken, muß diese bei der Aufgabe entrichtet werden. Inwieweit beim Weitertransporte auf andere Bahnen Frankaturen nicht zulässig, wird in den Tarifen bestimmt werden.

§. 10. Nachnahme und Provision. Nach dem Ermessen der Eisenbahn-Verwaltung können die auf Gütern bei ihrer Aufgabe auf die Bahn haftenden Spesen, deren Specificirung verlangt werden kann, nachgenommen werden. Solche Nachnahmen werden dem Aufgeber baar verabfolgt, wenn die Zahlung derselben von Seiten des Adressaten geschehen ist. Ob Vorschüsse auf den Werth des Gutes zulässig, bestimmen die Ausführungs-Vorschriften (§. 27). Für die Verabfolgung der Nachnahme wird nur einmal, und zwar die durch den Tarif der Verwaltung der Aufgabestation bestimmte Provision berechnet. Von den Eisenbahn-Verwaltungen im Falle des Weitertransportes von einer Bahn auf die andere nachgenommene Fracht- und Fahrgelder sind jedoch provisiionsfrei. Für baare Auslagen (§. 8), welche ebenfalls nachgenommen werden können, darf die im Tarif der die baaren Auslagen vorschreibenden Verwaltung bestimmte Provision für Nachnahme erhoben werden.

§. 11. Auslieferung der Güter und Beförderung. Die Auslieferung und Verladung der Güter findet in den festgesetzten Expeditionszeiten statt.

A. Das Frachtgut (§. 3) wird je nach Deklaration des Absenders in Eilfracht oder in gewöhnlicher Fracht befördert.

1) Das Eilgut muß mit einem auf rothem Papier gedruckten Frachtbriefe (Anlage A) aufgegeben werden und wird in der Regel mit Personenzügen befördert. Dasselbe ist mindestens zwei Stunden vor Abgang des zur Mitnahme von Eilgut bestimmten Personenzugs einzuliefern. Die Auslieferung des Eilguts, welches mit einem am Morgen abgehenden Zuge, vor welchem die vorgeschriebene Expeditionszeit nicht zwei Stunden vorher anhebt, befördert werden soll, muß am Abende vorher vor dem vorschristsmäßigen Schlusse der Expedition geschehen. Ist das Eilgut zum Weitertransporte auf andere Bahnen bestimmt, so wird dasselbe spätestens mit dem zweiten nach der Ankunft auf der An-

schlußstation von da abgehenden, zur Mitnahme von Eilgut bestimmten Personenzuge weiter befördert werden.

2) Die Güter in gewöhnlicher Fracht werden so viel wie möglich nach der Reihenfolge ihrer Auslieferung zur Beförderung gebracht.

B. Die Gestellung der Wagen für die Beförderung des Fahrguts (§. 3) muß für einen bestimmten Tag nachgesucht werden. Die Ausführungs-Vorschriften (§. 27) können außerdem Fristen bestimmen, innerhalb welcher die Beladung der gestellten Wagen vollbracht seyn muß.

§. 12. Lieferungszeit. Berechnung derselben. Die Lieferungszeit des Gutes ergibt sich durch die Zusammenzählung folgender Fristen:

1) der Frist für die Beförderung auf der Bahn vom Aufgaborte bis zum Bestimmungsorte,

2) der Frist für die Ausrüstung und Ablieferung (§. 14).

Die Frist ad 1 ordnet sich für Eilgut, unter Beachtung der im §. 11 A. 1 gegebenen Bestimmungen, nach den zur Zeit veröffentlichten Personenzug-Fahrplänen. Anlangend das gewöhnliche Fracht- und das Fahrgut, so ist die Frist ad 1 in den Ausführungs-Vorschriften oder auf sonst geeignete Weise sowohl für den Lokalverkehr wie für den Verbandverkehr veröffentlicht. Sie beginnt mit der auf die Abstempelung des Frachtbriefs (§. 6) folgenden Mitternacht. Diese Abstempelung erfolgt bei Frachtgut nach geschehener vollständiger Heranbringung des in demselben Frachtbriefe deklarirten Frachtgutes, bei Fahrgut nach geschehener Beladung der Eisenbahnwagen. Die Frist für Ausrüstung und Ablieferung des Gutes beginnt mit dem Ablauf der Frist ad 1 oder, wenn die Ankunft am Bestimmungsorte schon vor dem Ablauf dieser Frist erfolgt ist, mit der auf diese Ankunft folgenden Mitternacht. Zur Berechnung der Lieferungszeit im Verkehre von Bahn zu Bahn (§. 1 Nr. 3) ist eine Zeit von je 24 Stunden für jede Ueberlieferung in Zusatz zu bringen.

§. 13. Zeitweilige Verhinderung des Transports. Wird der Antritt oder die Fortsetzung des Bahntransports durch Naturereignisse oder sonst ohne Verschulden der Eisenbahn-Verwaltung zeitweilig verhindert, so ist der Absender nicht gehalten, die Aufhebung des Hindernisses abzuwarten; er kann vielmehr vom Vertrage zurücktreten, muß alsdann aber die Eisenbahn-Verwaltung wegen der Kosten zur Vorbereitung des Transports und der Kosten der Wiederausladung durch eine (in den Ausführungs-Vorschriften festgesetzte) Gebühr entschädigen und außerdem die Fracht für die von dem Gute etwa schon zurückgelegte Transportstrecke berichtigen.

§. 14. Ausrüstung und Ablieferung des Gutes. Die Eisenbahn-Verwaltung ist verpflichtet, am Bestimmungsorte dem durch den Frachtbrief bezeichneten Empfänger den Frachtbrief und das Gut anzuliefern. Nachträglichen Anweisungen des Absenders wegen Zurückgabe des Gutes oder Auslieferung desselben an einen anderen als den im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger hat die Eisenbahn-Verwaltung so lange Folge zu leisten, als sie letzterem nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte den Frachtbrief noch nicht übergeben hat. Der Absender hat in diesem Falle auf Erfordern das ihm etwa ausgestellte Frachtbrief-Duplikat (§. 6 Nr. 5) oder den Aufnahmschein zurückzugeben. Ist dem Empfänger nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte der Fracht-